

Moralbegriff aussehen, der W.s kritische Einwände integriert? Vielleicht sind W.s provozierende Thesen weniger weit von der Tradition entfernt, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Der Charakter und die Kontingenz des sittlichen Ziels spielen in der aristotelischen Ethik eine wichtige Rolle. W.s originelles und kritisches Buch ist ein wichtiger Anstoß, nach der sachlichen Berechtigung gerade der aristotelischen Thesen zu fragen, die durch die Stoa und Kant überwunden zu sein schienen. F. RICKEN S.J.

VEATCH, HENRY B., *Human Rights. Fact or Fancy?* Baton Rouge and London: Louisiana State University Press 1985. XI/258 S.

Der Titel verspricht viel, aber das Ergebnis ist, um es gleich zu sagen, im ganzen enttäuschend. V., vor seiner Emeritierung Professor an der Georgetown University in Washington, D. C., versucht eine Rehabilitierung des Naturrechts auf aristotelischer Grundlage. Aber trotz guter Hinweise ist sein Buch wenig geeignet, dem Naturrechtsgedanken in der gegenwärtigen moralphilosophischen Diskussion Ansehen zu verschaffen. Zentral für V.s Ansatz ist Nik. Ethik I 6, wo Aristoteles behauptet, wie Werkzeuge und Organe hätte auch der Mensch als ganzer ein naturgegebenes Ziel, an dem sein Handeln sich auszurichten habe.

Kap. I hat die Aufgabe, den Bankrott der gesamten gegenwärtigen Moralphilosophie nachzuweisen. In seiner Tendenz erinnert es an A. MacIntyres Kritik an der Aufklärungsethik. Die Theorien werden in drei Klassen eingeteilt, die desire-Ethik (hier geht V. vor allem auf den Utilitarismus ein), die Pflicht-Ethik und den ethischen Egoismus oder rationalen Individualismus. Ohne Zweifel bringt V. wichtige, wenn auch nicht immer neue Einwände, z. B. daß es nach dem Utilitarismus richtig sein kann, die Freiheit eines Menschen dem allgemeinen Wohlergehen zu opfern; daß der Utilitarismus den Übergang von Erstreben des eigenen Wohls zum größtmöglichen Wohl aller als sittlichem Ziel nicht erklären kann; daß daraus, daß ich etwas möchte, noch nicht folgt, daß ich darauf auch ein Recht habe; daß die deontologischen Theorien ein Begründungsdefizit haben und sich des Dogmatismus schuldig machen. Wie pauschal und schematisierend V. jedoch in diesem Kapitel arbeitet, wird z. B. daran deutlich, daß der Dogmatismusvorwurf ohne Differenzierungen gegen Kant, Rawls, Donagan und Dworkin erhoben wird, von Unterscheidungen innerhalb des Utilitarismus ganz zu schweigen.

Nach diesem Rundumschlag bringt Kap. II V.s grundlegende These: Das natürliche Ziel des Menschen ist Beziehungspunkt der Pflichten. Die für die Argumentation entscheidende Frage nach dem Naturbegriff wird auf Kap. IV verschoben. V. beruft sich auf Aristoteles, Nik. Ethik I 1; 5; 6. Auf die differenzierte Diskussion der letzten zwanzig Jahre darüber, ob Aristoteles in diesen Kapiteln konsistent argumentiert, geht V. nicht ein; seine Interpretation ist weithin eine aktualisierende Paraphrase. V. verdeutlicht seine Position, indem er sie einerseits gegenüber der desire-Ethik und andererseits gegenüber der von G. Grisez und J. Finnis vertretenen Naturrechtstheorie abgrenzt. Mit der desire-Ethik ist V. der Ansicht, daß moralische Normen nur teleologisch begründet werden können. Er unterscheidet sich von ihr durch seinen objektiven Begriff des Guten. Etwas ist nicht, wie es die desire-Ethik vertritt, gut, weil es von uns erstrebt wird, sondern es wird von uns erstrebt, weil es gut ist. Dem kann man nur zustimmen. Diese kognitive These bringt aber metaethische Folgeprobleme mit sich; wer sie vertritt, muß einen Begriff des Guten und eine Methode für die Begründung von Wertansätzen entwickeln. V. versucht, sie durch eine Analogie zu lösen. Das sittliche Ziel wird nach ihm aposteriorisch erkannt. „Thus, to cite my earlier example: just as from experience with trees and their growth and development we come to recognize full growth or flourishing or perfection in the case of trees, so also from our experience with human beings in our everyday life, as well as from history and art and literature, we come to learn what the perfection or full flowering of human beings is, and is by nature“ (103). V. unternimmt, wie dann vor allem aus Kap. IV deutlich wird, keinen Versuch, zwischen der biologischen und der sittlichen Natur des Menschen und zwischen dem außersittlich und dem sittlich Guten zu unterscheiden. Es bleibt unklar, was hier aposteriorisch erkannt wird: ein bestimmter Zustand des Menschen oder der Wertsatz,



daß dieser Zustand das sittliche Ziel des Menschen ist. Letzteres wäre doch wohl ein krasser Naturalismus. Dieser Verdacht wird durch V.s Kritik an Grisez und Finnis verstärkt. Nach ihnen müssen die natürlichen Ziele eigens durch deontologische Sätze vorgeschrieben werden; erst so werden sie zu sittlichen Zielen (95). Gegenüber Grisez-Finnis betont V., die Natur sei „the source and evidence of *all* our knowledge of ethics“ (103; Hervorh. F. R.).

Der wertvollste Teil des Buches ist Kap. III, das die eigentliche Naturrechtsbegründung enthält. Der Mensch sei nach Aristoteles nicht nur das vernünftige, sondern auch das politische Lebewesen. Der einzelne Mensch könne sein persönliches Glück niemals ohne das *bonum commune* erreichen, das gegenüber dem Wohlergehen des einzelnen die Funktion eines Mittels habe. Insofern sei die neuzeitliche Theorie des Naturzustandes, in dem der Mensch noch nicht in eine Gemeinschaft eingebunden sei, eine irreführende Abstraktion. Ausgangspunkt für die Begründung der Menschenrechte ist für V. die Tatsache, daß der Mensch ein sittliches Ziel hat. Aus ihm ergebe sich das Recht auf die Voraussetzungen, die der Mensch brauche, um dieses sittliche Ziel zu verfolgen. Diesem Schritt als solchem stimme ich voll zu. Das Naturrecht kennt nach V. nur negative Rechte (auf Leben; auf Freiheit; auf Eigentum), aber keine positiven (auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Erziehung usw.). Die Erfüllung der in den positiven Rechten angesprochenen Bedürfnisse sei aber Teil des *bonum commune* und insofern Aufgabe der staatlichen Autorität. Der Staat könne das *bonum commune* nur verwirklichen, wenn er befugt sei, die negativen Rechte der Individuen einzuschränken; diese seien folglich unveräußerlich, aber nicht absolut.

Die metaphysischen Grundlagen dieser Naturrechtslehre behandelt Kap. IV; hier wird V.s Naturalismus vollends deutlich. Es soll gezeigt werden, daß moralische Gesetze wahre Naturgesetze („true laws of nature“; 213) sind. V. hält diese Aufgabe für gelöst, wenn er zeigt, daß eine teleologische Naturbetrachtung möglich ist. Diesem Nachweis dient ein kurzer Abriss wissenschaftstheoretischer Entwicklung seit Descartes. Quines Pragmatismus und Th. S. Kuhns These von den wissenschaftlichen Revolutionen ließen eine Rückkehr vom cartesianischen zum aristotelischen Naturverständnis wieder als möglich erscheinen. Philosophie ist für V. nur als „unäquivoker Realismus“ (243) möglich; das gelte für die Ethik, die Physik und die Metaphysik. Es ist eine Folge von V.s ethischem Naturalismus, daß für ihn mit einer realistischen Naturauffassung auch das sittliche Sollen, das der Verifikation an der Natur bedarf, zusammenbricht: „ethics must be based on fact, [...] *moral*, 'oughts' need to be shown to have their foundation in *natural*, 'oughts', and [...] our human obligations and responsibilities demand verification in terms of the realities of nature“ (241; Hervor. des Orig.). Solche Thesen bringen das wichtige Anliegen des Naturrechts nur in Mißkredit. F. RICKEN S.J.

HÖFFE, OTFRIED, *Politische Gerechtigkeit*. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987. 511 S.

H., in Freiburg (Schweiz) lehrend, hat sich seit fast zwei Jahrzehnten als profunder Kenner der aristotelischen, der kantischen wie der neuesten Philosophie ausgewiesen. Zahlreiche Publikationen sowohl zur Entwicklungsweise einer Politischen Philosophie, etwa zum Thema des „Naturalistischen Fehlschlusses“, wie auch zum Inhalt und zu den Elementen einer zeitgemäßen Rechts- und Staatsphilosophie zeugen davon. Mit vorliegender Arbeit legt H. nun, wenn ich es so nennen darf, sicherlich nicht sein Abschlußwerk (dies ist nicht zu vermuten und zu hoffen!), wohl aber die „Summe“ bisheriger Studien und zugleich einen engagierten Entwurf vor, der das interdisziplinäre Gespräch bezüglich der denkerischen Begründung von Recht und Staat weiterführen will. H. schreibt nicht aus interesseloser Neugier (30) und weigert sich, in den Chor derer einzustimmen, welche die „Indifferenz gegen letzte Fragen“ (29) zum Prinzip erheben. Es solle, so H., die „doppelte Entfremdung zurückgenommen und einerseits die Philosophie mit der Rechts- und Staatstheorie, andererseits beide mit der ‚Ethik‘ versöhnt werden“ (14). Was nun zuerst einmal an diesem Werk besticht, sind die straffe Gedankenführung, die sich allen anekdotischen Schnörkelwerks oder weitschweifiger Exkurse enthält, eine klar und scharf verfahrenende Argumentation sowie eine von sou-